



Grenzen der Freiheit?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum assistierten Suizid in evangelischer Perspektive

Freiheit gibt es nie alleine, sondern immer nur gemeinsam.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur „Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ und also des § 217 StGB vom 26. Februar 2020 ist nun zwei Jahre alt. Während etwa die Berufsordnungen der Bundesärztekammer und der Landesärztekammer Hessen entsprechend angepasst wurden, nimmt die vom BVerfG geforderte Neuregelung durch den Gesetzgeber – wohl bedingt durch den Bundestagswahlkampf des vergangenen Jahres sowie die andauernde Dominanz der Pandemiethematik – erst mit diesem Frühjahr langsam Fahrt auf. Doch ohnehin wird jede gesetzliche Neuregelung die einzelnen Pflegeeinrichtungen, die Ärztinnen und Ärzte nicht aus der persönlichen Verantwortung entlassen. Wie gestaltet sich hier das Feld in evangelischer Perspektive? Welche Leitplanken der Entscheidungsfindung lassen sich formulieren?

Vielstimmigkeit des Evangelischen, weil Glaube der Auslegung bedarf

Vorab: Die öffentlich – etwa in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung – geführte Diskussion um eine evangelische Position zum Urteil des BVerfG gestaltete sich kontrovers, in Teilen sogar scharf. Dies ist meines Erachtens kein Defizit, sondern liegt in der Natur der Sache: Evangelischerseits kann es keine letzte kirchliche Instanz geben, die verbindlich die eine evangelische Position formulieren würde, auch nicht in puncto Assistierter Suizid. Zum Protestantismus gehören Vielstimmigkeit und Diskurs notwendig dazu, weil der Glaube und jeder Glaubensinhalt immer der Auslegung und Deutung bedürfen. Das gilt auch für die hier entscheidenden Größen der Menschenwürde, der Freiheit und des Lebensschutzes. Gleichwohl lassen sich Orientierungsmarken benennen, die für eine evangelische Positionierung bedeutsam sind.

Eingebundene Freiheit versus abstrakte Autonomie

Das BVerfG begründete sein Urteil bekanntlich mit Verweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das im Sinne der persönlichen Autonomie des Einzelnen ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ umfasse. Zur unverlierbaren Würde gehöre das Recht, in einem „Akt autonomer Selbstbestimmung“ das eigene Leben zu beenden und dafür auch die Hilfe Dritter zu suchen und zu beanspruchen. Das Moment des Lebensschutzes, unter dem gemeinsamen Dach der Menschenwürde klassischerweise das auszutarierende Gegenüber des Freiheitsmomentes, tritt in den Hintergrund.

Diese starke Betonung der Autonomie des Freiheitsgebrauches – man könnte auch sagen: seine einseitige Überstrapazierung – überrascht nicht nur vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG. Sie hat auch deutliche Kritik von evangelischer Seite erfahren, prominent z. B. vom ehemaligen Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Huber.

Und das nicht, weil Freiheit nach evangelischem Verständnis keine Rolle spielen sollte. Der Freiheitsbegriff gehört vielmehr von Anfang an zum Kern des evangelischen Selbstverständnisses, begründet etwa in Martin Luthers Berufung auf das eigene Gewissen vor dem Wormser Reichstag 1521. Evangelischerseits ist aber entscheidend, Freiheit nicht einfach als abstrakte Autonomie des Einzelnen zu verstehen, ohne die konkreten Eingebundenheiten des Freiheitsgebrauchs zu berücksichtigen: Ich handle nie nur für mich alleine frei, sondern bin dabei immer eingebunden in soziale Beziehungen und größere Kontexte – beispielsweise Familie und Freunde, gesellschaftliche Vorstellungen vom Leben und Sterben, in einem letzten Glaubenshorizont im Gegenüber zu Gott. Zwischen Autonomie und Ge-

bundenheit tut sich so ein Spannungsfeld auf, in dem ich meine Entscheidungen treffe.

Das ist keine graue Theorie. Die praktische Bedeutung zeigt sich sofort, wenn es an die Gretchenfragen der Freiwilligkeit, Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches geht, die vor jeder Suizidassistenz eindeutig geklärt sein müssen. Das Suizidbegehren steht nicht im luftleeren Raum, sondern in einem komplexen und beweglichen Beziehungssystem, das den Wunsch nach Leben oder Sterben mitbestimmt: Da sind die Angehörigen, Freunde und Begleiterinnen, die vom möglichen Suizid immer mitbetroffen sind und deren Positionierungen natürlich Rückwirkungen auf jenes Begehren haben. Da ist die gesellschaftliche Dimension, etwa wenn die im Vergleich zu psychotherapeutischen oder palliativmedizinischen Behandlungen geringeren Kosten möglicherweise einen Handlungsdruck zugunsten des Suizidwunsches erzeugen. Bis hin zu der Frage, wer denn konkret mit am Tisch sitzt, wenn jene Freiwilligkeit usw. des Sterbewunsches attestiert werden – auch Vertreter von Sterbeorganisationen? An keiner Stelle trifft hier ein autonomes Ich die Entscheidung zum eigenen Tod, unabhängig von einer Vielzahl von Variablen, die ebendiese Entscheidung mitbeeinflussen.

Bleibende Ambivalenzen

Gleichzeitig greift aber für eine evangelische Position auch eine einseitige Betonung des Lebensschutzes zu kurz, wenn dieser absolut gesetzt wird. Ein einfaches kategorisches Nein zur Suizidassistenz überspannt andersherum dieses Moment der Menschenwürde, jetzt auf Kosten des Freiheitsmomentes. Die evangelische Kirche schließt sich mit einer rein negativen Haltung von den Debatten und Entscheidungen einer Gesellschaft aus, die ersichtlich im Wandel begriffen ist. Christliche Po-

sitionen repräsentieren nicht mehr selbstverständlich gesellschaftliche Mehrheitsmeinungen – auch als Ausdruck dessen lässt sich das Urteil des BVerfG verstehen. Umso wichtiger ist hier die aktive Auseinandersetzung. Das ist das Wahrheitsmoment der innerevangelischen Gegenposition zu Huber, etwa des Präsidenten der Diakonie Deutschland, Ulrich Lillie. „Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit assistiertem Suizid“ – der Titel des Diskussionspapiers der Diakonie bringt auf den Punkt, wie komplex eine evangelische Position bei diesem Thema sein muss. Im Span-

nungsfeld von Freiheit einerseits und Lebensschutz andererseits stehen hospizlich-palliative Begleitung und das Drängen auf ein legislatives Schutzkonzept des Lebens sicherlich im Zentrum einer evangelischen Position.

Am Lebensende kann Suizid nur ein Grenzfall sein, nicht gleichwertige Option. Gleichwohl wird es – in evangelischer Perspektive meines Erachtens mit Gründen – Seelsorgerinnen und Seelsorger geben, die einen Menschen, der sich aufgrund äußerster Umstände zum Suizid entscheidet, und dessen soziales Umfeld auf den letzten Metern des Lebens nicht alleine lassen.

Pfarrer Dr. Lars Christian Heinemann

Evangelische
Kirchengemeinde
Frankfurt –
Bornheim
Internet: www.wir-in-bornheim.de



Foto: privat

Turmstr. 21
60385 Frankfurt
am Main

E-Mail: lars.heinemann@kirchengemeinde-bornheim.de

Ärzttekammer



Dr. med. Edgar Pinkowski mit Verdienstkreuz des Souveränen Malteser-Ritterordens ausgezeichnet

Auf der Hauptversammlung der Malteser Wetzlar am 14. Mai 2022 wurde Dr. med. Edgar Pinkowski, Präsident der Landesärztekammer Hessen, das Verdienstkreuz „pro merito melitensi“ des Souveränen Malteser-Ritterordens überreicht. Mit der Verleihung des Verdienstkreuzes durch Georg Khevenhüller, Präsident der Malteser Deutschland, ehrt der Souveräne Malteser-Ritterorden Menschen, die sich in besonderem Maße für den Orden verdient gemacht haben.

Pinkowski, Facharzt für Anästhesie, Intensivmedizin, spezielle Schmerztherapie, Palliativmedizin, Notfallmedizin sowie Qualifikation Leitender Notarzt, der den Maltesern Wetzlar seit 46 Jahren als Mitglied angehört, hat über viele Jahrzehnte ehrenamtlich in verschiedenen Führungspositionen Verantwortung getragen. In seiner Laudatio hob Malteser-Präsident Khevenhüller Pinkowskis „großartiges Engagement“ hervor: „Ihm ist es immer darum gegangen, die Malteser nach vorne zu bringen, um den Menschen der Region zu helfen.“ Dies sei Pinkowski über all die Jahre auf vorbildliche Weise gelungen.

Dr. Edgar Pinkowski, 1956 in Wetzlar geboren, begann seine Karriere im Sozial- und Gesundheitsbereich 1976 als aktives Mitglied des Malteser Hilfsdienstes e. V. Im gleichen Jahr nahm er das Studium der Humanmedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen auf, das er 1982 abschloss. Schon während des Studiums war er im Rettungsdienst der Malteser im Lahn-Dill-Kreis tätig und führt diesen seit über 30 Jahren als Ärztlicher Leiter.

Auch war Pinkowski während seines Studiums als Helfer im Katastrophenschutz, Rettungssanitäter, Erste-Hilfe-Ausbilder und Katastrophenschutzreferent für den Malteser Hilfsdienst tätig. Nach dem Examen übernahm er Führungsverantwortung in verschiedenen Positionen, u. a. als Kreis- und Stadtbeauftragter. Von April 1996 bis März 2021 war er ehrenamtlicher Leitender Notarzt für den Lahn-Dill-Kreis und ist seit über 40 Jahren Mitglied des Katastrophenschutzstabes des Lahn-Dill-Kreises.

Pinkowski, seit 1989 als Anästhesist und Schmerztherapeut im Raum Gießen niedergelassen, wurde 2012 in das Präsidium der Landesärztekammer Hessen gewählt,



Foto: Mohamad Osman/Malteser

Georg Khevenhüller (links) bei der Verleihung des Verdienstkreuzes „pro merito melitensi“ des Souveränen Malteser-Ritterordens an Dr. med. Edgar Pinkowski.

an deren Spitze er seit 2018 als Präsident steht.

Neben anderen Auszeichnungen der Malteser und des Landes Hessen hat Pinkowski nun mit der Verleihung des Verdienstkreuzes eine der höchsten Auszeichnungen erhalten, die der Malteser Orden vergibt. (möh)